

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 17

Artikel: Schullehrerkasse

Autor: Simmen, Fr.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement.-Preis:

Halbjährlich Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franko d. d. Schweiz.

Nro. 17.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile oder deren

Raum 10 Rappen.

Sendungen franko.

Das

Volkss.-Schulblatt.

10. April.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volksschulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der Redaktion kann jederzeit auf dasselbe abonnirt werden um Fr. 1 per Quartal.

Schullehrerkasse.

Die Kreissynode des Amtsbezirks Erlach und die dasigen Kassmitglieder befinden sich im Falle, die Redaktion des Volksschulblattes neuerdings um Aufnahme einiger Zeilen in der Angelegenheit der bernischen Schullehrerkasse zu ersuchen, was in der vollen Ueberzeugung geschieht, dieselbe werde ihnen die Gelegenheit nicht vor- enthalten, sich auszusprechen über, in ihrem Blatte enthaltene, Darstellung besagter Angelegenheit, worin sie persönlich berührt werden.

Ebenso werden die Leser des Volksschulblattes ersucht, die Einsender zu entschuldigen, wenn sie ihre Geduld ferner in Anspruch nehmen. Auch solches mag in besagten Darstellungen seine Begründung finden. Mögen sie die ersten Zeilen dieses Stücks überwinden, es mag in der Folge vielleicht nicht ohne Interesse für sie sein.

In der Zuversicht also, geneigte oder doch nicht übersättigte Ohren gegenüber zu haben, werden hier schnell die letzten die Schullehrerkasse betreffenden Erscheinungen berührt, um dann einige Erklärungen und Bemerkungen anzuknüpfen.

Die Kreissynode Erlach veröffentlichte in den N^os 43 und 44 letzten Jahrganges des Volksschulblattes ihren Beschluss, sich grundsätzlich und tatsächlich mit dem oppositionellen Benehmen der Kassmitglieder ihres Amtsbezirks einverstanden zu erklären — begleitet mit der Abschrift der Petition, welche Letztere um Verweigerung der Sanktion einiger die Beitragspflicht betreffenden §§. der revidirten Statuten der Schullehrerkasse an den hohen Regierungsrath abgehen ließen — und verband damit die Einladung an sämmtliche Kreissynoden, ähnliche Schritte zu thun.

In N^o 7 d. J. desselben Blattes werden nun zwei Aktenstücke veröffentlicht. Das erste eine Eingabe von einigen Lehrern des Amtsbezirks Saanen an den h. Regierungsrath, welche, auf obige Einladung hin, und gestützt auf die daherigen Darstellungen der Kreissynode von Erlach, die Intervention des Regierungsrath^s

behufs Annulirung der angedeuteten §§. anruft; das andere der daherrige offizielle Gegenbericht, Seitens der Verwaltungskommission, der die Petition sowohl der Lehrer von Saanen, als auch diejenige der Kassamitglieder von Erlach seiner Beurtheilung unterwirft, und mit dem Antrage schließt, beide als halt-, grund- und rechtlos ad acta zu legen.

Was die Petition der Lehrer von Saanen anbetrifft, so steht die Kreissynode keinen Augenblick an, ihre daher angerufene Pathenschaft anzuerkennen, da von ihr aus die Einladung zu ähnlichen Schritten ausgegangen ist, und sie reicht hierdurch betheilgten Lehrern die Hand der Treue und das Versprechen solidarischen Handelns.

Zwar dürfen wir nicht umhin, denselben in aller Freundschaft offen zu gestehen, daß sich diese Gevatterschaft nicht auf alle einzelnen Punkte erstreckt. So z. B. könnten wir

1) nicht bestimmen, die Hauptversammlung der Schullehrerfasse rechtlich als eine im Stillen zusammenberufene, ebensowenig als eine unvollständige zu bezeichnen; da sie abgehalten ward am bestimmten Jahrestage nach vorheriger Publikation, und vollständig war, wie jede Versammlung, deren Besuch nicht obligatorisch ist.

2) Wir wagen nicht zu entscheiden, wie weit die Autorität des Regierungsraths geht, Beschlüsse der Kassagesellschaft zu annuliren. Was die hierseitige Petition anbetrifft, so zielte sie auf Verweigerung der Sanktion hin.

Die Lehrer des Amtsbezirks Saanen werden mit uns einig gehen, eine würdige auf Recht und Moral-Grundsätze gegründete, wahrheitliche Opposition zu bilden und werden diese Offenheit, freundschaftlich, wie sie gegeben, auch entgegennehmen.

Anm. Wir lesen nachträglich die Erwiederung jener Lehrer und freuen uns an ihnen so wackere Mitstreiter zu erkennen, und sprechen ihnen hiemit unsren wärmsten Dank aus.

Ueber das zweite Aktenstück bemerken wir:

1) Die Verwaltungskommission hatte einen Gegenbericht über die Petition von Saanen einzureichen, daß er nun in seinen Grundsäcken ebenfalls der Petition von Erlach entgegen, ist begreiflich. Wer hat aber die Herren der Verwaltungskommission befragt, was sie von der letztern halten, daß sie in einem offiziellen Akt darüber aburtheilen, und wer hat sie angegangen, um ihren Antrag, daß sie dem Regierungsrath den Rath ertheilen, dieselbe ad acta zu legen?

Woher kennen diese Herren die genannte Petition anders als durch unsere eigene Veröffentlichung? Ihr Herren, erlauben Sie, daß wir dieses Benehmen wenigstens als ein indiscretes bezeichnen.

2) Die petitionirenden Kassamitglieder von Erlach verwahren sich gegen die Bezeichnung ihrer Petition als eine Klageschrift. — Sie haben einfach Verweigerung der Sanktion anbegehr.

3) Dieses zu thun bestreiten aber die hochgestellten Herren denselben das Recht. — Erlauben Sie, daß wir solches zu deutsch

als anmaßend bezeichnen und gegen diese Bestreitung des Rechts protestiren.

4) Die sog. Klageschrift wird ferner als grundlos bezeichnet.

Wir verweisen jeden Vernünftigen auf die in Nos 43 und 44 letzten Jahrgangs des Volksschulblattes veröffentlichte Petition und laden ein, dieselbe mit dem fraglichen Gegenbericht zu vergleichen. Stößt wohl die in demselben enthaltene geschichtliche Darstellung einen einzigen der Gründe der Petition um. Ihr Herren, weisen Sie Gründe auf, die jene umstoßen? Sind's etwa „der freudige Muth“, „die große Entschlossenheit“, „die soliden Ge- sinnungen“ und andere schöne Sachen.

5) Die sog. Klagschrift ist nach dem Ausspruch der Verwaltungskommission haltlos.

Das wird nun schon eher zugegeben: Es stehen unserem Schilderhäuschen keine solche Autoritäten als Strebepfeiler zur Seite, wie den neuerbauten Schlössern der Herrlichkeit; auch ist dasselbe nicht mit Wetterableitern versehen, die, in den Himmel ragend, durch ein strafendes „Ich habe meine Freude daran“ den Donnerkeil auffangen und nach unten leiten.

Soviel, was unsere persönliche Stellung zu erwähnter Veröffentlichung betrifft.

Fügen wir, als grundsätzlich, mit den Lehrern von Saanen einig gehend, demselben noch bei:

Die Rechtlosigkeit der Petition dieser Lehrer, wird, wie hervorgeht, aus dem Sache hergeleitet, daß „vom rechtlichen Standpunkte aus, sich für Lehrer, die nicht Mitglieder der Kasse sind, keinerlei Rechte an dieselbe erweisen lassen.“

Wir unsrerseits haben eine etwas abweichende Ansicht.

Der §. 1 der Statuten berechtigt jedes Glied des bernischen Schullehrerstandes zum statutengemäßen Eintritt. Das ist doch wohl schon ein Recht, das der Lehrer vor andern Staatsbürgern voraus hat.

Soll aber diese Bestimmung nicht illusorisch, nur eine bloße Floskel sein, so haben die Kassamitglieder die Pflicht, keinem dazu Berechtigten den Eintritt durch Statutenbestimmungen unmöglich zu machen, und jeder Lehrer hat wohl das Recht, zu verlangen, daß der Eintritt nicht verschlossen oder wie sich Demand sehr bezeichnend ausgedrückt hat „verdornt“ werde.

Daß aber, seitdem die Kirschen reifen, der Baum wirklich verdornt worden, von denjenigen, die ihn nicht selbst gepflanzt, sondern nur gepflegt haben, wird Ledermann einsehen, der „von freudigem Muth“ vor „Hingebung“ vor „Einhelligkeit“ nicht ganz geblendet ist, oder der noch nicht das Glück hat, vom Gipfel aus den Stamm aus den Augen verloren zu haben.

Wir legen auf diese unsre Ansicht um so mehr Gewicht, als noch gar Viele außer den Lehrern von Saanen dieses Recht zu beanspruchen haben, die aber fürchten müssen, bei Neuerung des selben vom „rechtlichen Standpunkt“ eine Buretbeweisung zu erhalten.

Recht ist halt gar ein weicher Begriff, der sich in mancherlei Formen fügen muß, und die Herren Berichterstatter wissen, so gut wie wir, daß gar oft menschliches Recht dem göttlichen Recht eine Nase dreht. Deswegen haben sie sich denn auch nicht begnügt, das Recht auf jeder Seite zu würdigen. — Der Bericht erforscht auch das Herz und die Gesinnungen.

Wir benutzen dieses, um denselben auch in andern Punkten unsere Aufmerksamkeit zu schenken, und aus der subjektiven Behandlung des Stoffes auf die objektive überzuführen. Wir folgen daher der Einladung, die Gesinnung, welche die Errichter der neuen Bestimmung leitete, mit den Motiven der Petenten zu vergleichen, und sehen vorerst nach, in wie weit der Zweifel, ob letztere auf gleichem Boden stehen, begründet seien.

Vorerst sei bemerkt, daß die Gesinnungen der Erstern nicht den Gesinnungen, sondern den Motiven der Letztern entgegengestellt sind. Dies ist keine richtige Vergleichung; denn von den Motiven läßt sich erst auf die Gesinnung schließen; aber nicht allemal ist das Motiv ein richtiges, weil es aus einer guten Gesinnung hervorgeht. Vergleichen wir also Motive gegen Motive und Gesinnung gegen Gesinnung.

Das Hauptmotiv der Revision war Hebung der Kasse.

Das Hauptmotiv der beidseitigen Petenten ist ebenfalls Hebung der Kasse zum Zwecke der Hebung des Gesamtlehrerstandes.

Ihr Hauptaugenmerk ist aber darauf gerichtet, die äußern Verhältnisse des Lehrerstandes, Billigkeit und Zweckmäßigkeit als erste Richtschnur und als Maßstab anzunehmen in Ausübung obigen Grundsatzes (man lese die Petition von Erlach). Man vergleiche!

Der fragliche Bericht glaubt sich noch aussprechen zu müssen über die Gesinnung der Kassamitglieder, indem er sich ausdrückt: „es könne unbedenklich angenommen werden, daß die Erhöhung der Unterhaltungsgelder den Ausdruck einer durchaus soliden, ehrenhaften und in jeder Beziehung schätzenswerthen Gesinnung repräsentire.“ Ja, auch die Gesinnung der Opponenten, die nicht nöthig erachten, dieselbe nach aufgestellten Motiven zu bezeichnen, wird, wie es scheint, in Folgendem bezeichnet: „Die klagenden und zagenden Kollegen möchten nur mit beiden Händen aus der Kasse nehmen, aber mit keiner derselben einzulegen sich willig zeigen.“

Wir unsrerseits glauben, solche Aussprüche über Gesinnung seien nicht nöthig, am allerwenigsten, wenn sie allfällig mit den Motiven nicht übereinstimmen.

Wir gehen also zur näheren Betrachtung der Motive über:

Die Vertheidiger der Revision halten folgende vor;

Das Vermögen der Anstalt sei von Fr. 93,000 auf zirka Fr. 350,000 angewachsen. Eine Pension, die bis dahin zirka Fr. 30 betragen habe, könne in Zukunft auf's Dreifache und höher steigen. Die Beitragssumme hätte im Verhältniß zu den erhöhten

Vortheile höher als Fr. 6. 50 steigen müssen. Es gebe somit auf's Evidenterste hervor, daß die geforderten Beiträge auf sehr billigen Verhältnissen beruhen.

Es wird im Bericht ferner bemerkt, daß die Kassamitglieder sich großmüthig gegen ihre Kollegen erzeigt, indem sie den Lehrern die seit ihrem 25. Altersjahr nicht beigetreten, den Eintritt unter den alten Bestimmungen offen ließen bis 31. Dezember 1856.

Wir versezen auch hieher, was im Bericht anderswo bemerkt ist, daß sich wirklich in der Lehrerschaft der Wille fand gab, durch größere Beiträge die Kasse zu heben nach der Devise: wer reichlich füet wird reichlich erndten, und: Wir sind gehoben worden, wir sollen uns selbst auch heben,— woran sich dann der Grundsatz schließt, in der Jugend tüchtige Beiträge zu liefern, um im Alter schöne Pensionen zu beziehen.

Der Bericht zeigt überdies, daß die Kasse sich nicht vom rechtlichen Standpunkte entfernt habe, daß ihr eben auch das Recht zu stehe, ihre Statuten in vorgezeichneter Weise zu revidiren, und erinnert, daß die fragliche Revision mit großer Mehrheit und freudiger Entschlossenheit Seitens derselben durchgedrungen sei.

Also nach Verhältniß des erhöhten Vermögens und nach Verhältniß der gebotenen Vortheile wurde die Beitragspflicht berechnet; doch aus Rücksichten nicht zu strikte.

Vorerst fällt bei dem ersten Blick auf, daß bei Berechnung des nunmehrigen Vermögens die Sache ein wenig auf die Spize getrieben wird. Der Zuwachs wird berechnet auf Fr. 247,000 zu einer Zeit, wo derselbe wahrscheinlich nicht mit Sicherheit als so hoch konnte angegeben werden. Wir — damit nicht genau bekannt — zweifeln einigermaßen, ob er jetzt wirklich so hoch könne berechnet werden.

Angenommen aber, so fragen wir, ob der Grundsatz wirklich anzuwenden sei, daß sich die Beitragspflicht nach dem Stande der Kasse zu richten habe. Wenn ja, so müssen Erstere von Jahr zu Jahr steigen wie Letzterer; solches wird aber Niemand einfallen; wie hoch hätte sonst der Beitrag sich in den letzten 10 Jahren steigern müssen im Verhältniß zu den Beiträgen der 10 ersten Jahre des Bestandes der Anstalt? Wenn aber solches nur in gewissen Fällen anzuwenden ist, z. B. bei plötzlichem Zuwachs, wie im vorliegenden, so machen wir auf die Konsequenzen aufmerksam, die solche Ansichten nach sich führen müßten, wenn z. B. das Vermögen auf's zehn, auf's hundertfache vermehrt würde, wahrhaftig der arme Schulmeister würde zum Himmel flehen: „Bewahr uns Herr vor Erbschaften der Kasse; damit nicht der trüpfelnde Born, an dem ich bis dahin meine schmachtenden Lippen wenigstens benecken konnte, vom mächtigen Strom verschlungen werde, dem sich der Lebzende nicht nahen darf, und dem nur der begüterte Kaufmann mit mächtigem Kiele Troß bietet.

Könnte man diesem Motiv nicht ein anderes, gewiß eben so vernünftiges und stichhaltiges entgegen stellen, nämlich: „Da das Vermögen der Kasse sich so bedeutend vermehrt hat, so könnte man

den Lehrern ihre schweren Opfer einigermaßen erleichtern; der Genuss steigert sich ohnehin um ein Bedeutendes, mehr als wir es bei unsren Opfern je hätten erwarten dürfen. Bedenke man, daß dadurch der Zweck der Erhöhung (der Erbschaft) recht eigentlich erfüllt würde.“

Das wäre gewiß auch evident.

Ja würde man antworten: Alsdann würden die Nachfolgenden zu sehr in Vortheil kommen gegenüber der bisherigen Mitgliedern, die unter ungünstigern Auspizien bis dahin größere Beiträge geliefert haben; und daß jetzt ihre Genüsse über Erwarten ausschlagen, das haben sie ja nicht den Nachfolgenden zu danken. — Ganz richtig geschlossen! (wir werden ebenso zu schließen Gelegenheit haben, nur bei gewechselten Rollen.)

Um solches zu vermeiden könnte man jedoch feststellen: „Da das Vermögen der Anstalt sich so sehr vermehrt hat, so fällt jetzt der Grund ganz oder theilweise weg, die Beiträge zu erhöhen, um die Kasse zu heben. Lassen wir daher die Beiträge in ihrem jetzigen Bestand — die Anstalt ist gehoben worden, die Lehrerschaft wird jetzt von selbst eingeladen, sie noch mehr zu heben, und sich zu heben durch allgemeinen Beitritt. Gibt sich aber jetzt noch guter Wille fund, zu erhöhen, so geschehe das mit so wenig Verstoß der Billigkeit als möglich und mit sorgfältiger Berücksichtigung der Lebensverhältnisse.“

Eine andere Anschauungsweise ist wiederum: Wenn das Vermögen erhöht worden ist, so möge man das Eintrittsgeld erhöhen und die Jahresbeiträge im alten Bestand belassen, wie das in jeder Korporation geltend gemacht werden könnte. Verlege man dann der Erleichterung wegen das erhöhte Eintrittsgeld auf einige Jahre — Das wäre ein Heben der Kasse.

Es ließe sich da noch Vieles sagen. Uns scheint aber die Sache wie sie berechnet worden, etwa in einem Kaleidoskop „evident“ zu sein, besonders da nicht die Schullehrerkasse, am wenigsten noch die jetzigen physischen Mitglieder das Vermögen auf diesen Stand erhoben haben, und die Letztern sehr natürlicher Weise am wenigsten gewillt sein müssen, sich auf die gleiche Stufe in Erfüllung ihrer Beitragspflichten mit allen Andern zu stellen (d. h. nachzuzahlen.)

Nach all' diesen Betrachtungen fragen wir noch: Soll die Schullehrerkasse eine Renten- eine Gewinnkasse sein, oder aber eine Nothkasse?

Ersteres soll sie nach dem Prinzip der Stiftung nicht sein; obschon es aus den vertheidigenden Motiven hervorzuheben scheint, und die Revisionskommission diesen Grundsatz festzustellen schien, als sie die Nothsteuern abzuthun anempfahl. — Glücklicherweise siegte das Herz der Versammlung — und an dieses Herz appelliren wir noch immer, da wir die Annahme des Revisionsplans mehr einem Mangel an Verdauung desselben zuschreiben. — Letzteres aber, eine Alters-, Hülfs- und Nothkasse zu sein, ist ihr eigentlichster Zweck (unbeschadet der Idee, alle 55jährigen Mitglieder zu pensioniren, der hierseits willig beigestimmt wird.) Diesen Zweck aber kann die Kasse

nur erfüllen, wenn bei Berechnung der Beitragspflicht vor Allem aus die ökonomischen Verhältnisse der Lehrer in's Auge gefaßt werden und darauf Rücksicht genommen wird, daß nicht nur die günstiger gestellten Lehrer die Früchte erlangen können, sondern auch — und vorzugsweise die Dürftigen — wo nicht, so gehen Lehrer und Kasse zu Grunde; oder doch wird Letztere, wenn nicht ausgesprochen, so doch in der That ein Institut für vorrechtliche Interesse. —

Nach diesem wäre es also weit gefehlt, wenn man die Herabstimmung des Beitrags vom strikten, nach Verhältniß des Vermögens bestimmten Betrage herab, als eine Vergünstigung oder Gnade betrachten wollte.

Die zweite Frage ist: Haben sich die Beitragspflichten nach den gebotenen Vortheilen zu richten und zu vermehren?

Eigene Frage — die Beiträge werden mit den Zinsen des Kapitals zu Pensionen verwendet; somit sind die Vortheile unbestimmt, und richten sich umgekehrt nach den Beiträgen. Der Schluß ist also: natürlich können die Vortheile auf's drei-, vier- und zehnfache steigen, wenn die Beiträge genügsam erhöht werden. Es ist somit Unsinn, von einem bestimmten Betrage oder Verhältniß der Vortheile zu sprechen, und gar auf 30 Jahre hinaus einen heute nach den Beiträgen bestimmten Vortheil zu versprechen.

Doch es sind in oben angeführten Motiven wohl die äußern, durch das Kapital vermehrten Vortheile verstanden, die mit dem Steigen des Kapitals gleichen Schritt halten.

Vergleichen wir also in diesem Sinn und nehmen wir, nach dem beliebten Ausdruck des Berichterstatters an der Versammlung, den Griffel zur Hand, um die Resultate zu erkennen, die eine solche Berechnung mit sich führt:

Das Vermögen hat sich also zu einem beiläufig $3\frac{4}{5}$ Betrage erhoben; die aus demselben fließenden Vortheile, mögen sie nun in vergrößerten Pensionen, in früherer, oder durchgängiger Pensionierung bestehen, steigen in gleichem Verhältniß. —

Die Einlagen betrugen bisher nach den 3 Klassen von 10 Altersjahren berechnet:

| | | |
|------------------------------------|--|---------|
| Für die erste Fr. 12 Eintrittsgeld | | |
| und „ 70 Jahresbeit. Fr. 82 | | |
| Was in Zinsszins bis zur Pen- | | |
| sionsberechtigung auswies einen | | |
| Werth von circa | | Fr. 220 |
| Die zweite 10 Jahresbeiträge „ 70 | | „ 124 |
| Die dritte oder älteste „ 35 | | „ 42 |
| Summa Fr. 187 | | 386 |

Beiläufig ein Betrag aus dem $4\frac{1}{6}$ Jahre lang eine Rente von Fr. 100 könnte genossen werden.

Das $3\frac{4}{5}$ fache beträgt in obiger Reihenfolge

| | |
|---------|---------|
| Fr. 311 | Fr. 835 |
| ” 266 | ” 470 |
| ” 133 | ” 160 |
| <hr/> | <hr/> |

Summa Fr. 710 Fr. 1465

Beiläufig für eine jährliche Rente von Fr. 100 auf 22 bis 23 Jahre ausreichend.

Verhältniß der Saareinlagen $2\frac{1}{6} : 2 : 1$.

Verhältniß des eigentlichen Werthes 5 : 3 : 1.

Verhältniß im Zinseszins

Diese Erhöhung heißt aber noch nicht nach den Vortheilen berechnet. Vergleichen wir diese einmal wie sie sich — also von außen her und plötzlich vermehrt — auf die einzelnen Altersklassen verteilen. Diejenigen, die dem Genuss desselben am nächsten stehen, haben ihn am höchsten anzuschlagen: das sind die Pensionsberechtigten, die 55jährigen. Je weiter vom Genuss, desto niedriger ist er anzuschlagen, und am niedrigsten für die jüngsten Mitglieder, die 25jährigen.

Ein Kapital resp. ein Vortheil, ein Genuss, der erst nach zurückgelegtem 55ten Jahr einen bestimmten zu bezeichnenden Werth hat — hier also $3\frac{4}{5}$ — hat 30 Jahre vorher nach der Zinseszinsrechnung bloß $\frac{1}{3,25}$ Werth — hier also bloß $\frac{3,6}{3,25} = 1,1$.

Was also den nicht mehr Beitragenden, den 55jährigen ein $3\frac{4}{5}$ facher Vortheil, ist den Anfängern, den 25jährigen, bloß ein $1\frac{1}{10}$ facher; oder: die Vermehrung des Vortheils nimmt vom 55 bis 25 Jahre ab im Verhältniß wie 36 : 11.

Wirft man ein, der Vortheil der noch Beitragenden sei höher und der Genießenden niedriger zu berechnen, weil ein Theil desselben, wegen eventuellen Genusses an Nothsteuern und (Noth-) Pensions, schon während der Beitragsjahre zu verrechnen sei und den Alterspensionen abgehe; so ist dagegen zu bedenken, daß nach den Statuten 6 Jahresbeiträge müssen entrichtet sein, bevor die Wittwe eines Mitgliedes — und 10 solcher, bevor ein Berufsunfähiger auf Pension Anspruch machen kann; daß ferner ein Mitglied alle Ansprüche an die Kasse und alle Einlagen verliert, das seine Beiträge nicht mehr entrichtet — entrichten kann. Ebenso mag hier unvergleichlich bemerkt werden, daß die größte Einlagsquote gerade in die 10 ersten Jahre fällt.

Man kann also annehmen, daß sich die Nebenverhältnisse (Pensionsberechtigung vor 55 Jahren, und Nachtheil in den ersten 10 Jahren) gegenseitig ziemlich ausgleichen.

Sehen wir aber dennoch, und zugleich der Abrundung wegen, $36 : 12 = 3 : 1$. statt obigen Verhältnisses.

Nehmen wir den Mittelpunkt der 3 Klassen als Durchschnitt, so fällt der Vortheil für die 45—55jährigen als ein $2\frac{3}{6}$ facher; für

die mittlere Klasse als ein $1\frac{5}{6}$ facher, und für die jüngste $1\frac{1}{6}$ facher aus — der Kürze wegen nur arithmetisch, statt progressiv abgestuft. —

Verhältniß von unten nach oben 7 : 11 : 15. oder um wieder abzurunden nach obigem Grundsatz 1 : $1\frac{1}{2}$: 2.

An den oben berechneten Fr. 710 hätten also nach Verhältniß des Vortheils zu bezahlen:

Die jüngste oder erste Klasse in 10 Jahren Fr. 157. 78.

Die zweite : : : : : 236. 66.

Die dritte oder älteste : : : : : 315. 56.

Zusammen Fr. 710. —

Der Werth des bisherigen Betrags war aber im Zinseszins Fr. 386. 46. Der $3\frac{4}{5}$ Werth beträgt circa 1465 Franken;

wovon auf die jüngste oder erste Klasse kommen Fr. 325

auf die zweite : : : : : 490

auf die älteste oder dritte : : : : : 650

Damit aber dieser Werth erreicht würde müßten jährlich eingehen statt wie oben:

Die erste oder jüngste Klasse circa Fr. 13.

Die zweite : : : : : 27.

Die dritte oder älteste Klasse : : : : : 54.

Da die letzten Beiträge je 20 Jahre weniger lang angelegt sind, als die ersten — Und noch Zinseszins muß der Werth berechnet werden, da er dem Einleger und dem Empfänger so viel ist.

NB. Die über 55 Jahre alten sind da nicht in Betracht gezogen — der Vortheil würde dort wieder mit dem Alter fallen — Sie haben übrigens bezahlt und $0 \times x = 0$.

Wollte man aber für den alten Bestand des Vermögens die alten, und nur für den Anwachs $-2\frac{4}{5}$ fache — nach obigen Verhältnissen berechnete Beiträge festsetzen, so wären die Resultate eben so frappant: nämlich erste Klasse 17, zweite Klasse 27, dritte Klasse 43 Franken jährlicher Beitrag.

Man bestimme nur einen erhöhten Beitrag, beliebig hoch, so wird er sich nach den Vortheilen in obigen Verhältnissen vertheilen. So würde die Sache wohl Niemanden behagen und am allerwenigsten den Erhöhungsfreunden. Sie müssen also begehrn, nicht mit dem Griffel in der Hand zu rechnen; Sie werden also gerne dazu stimmen, nicht zu berechnen; und die jüngern Mitglieder und die Opposition stimmen mit Freuden bei, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben, sondern sich ordentlich zu verständigen und gerne, wie bis dahin, Anfangs größere Beiträge zu liefern als später.

Bedenkt man nun noch die oben gefallene Bemerkung, daß der $3\frac{4}{5}$ fach erhöhte Beitrag in seinem Werth von Fr. 1468 nach vollendeter Einlage auf 22 bis 23 für eine Rente zu Fr. 100 ausreichte (Fr. 100, auf welchen Betrag die Pensionen ansteigen sollen), so wird man versucht zu fragen, ob alle Vortheile der Kasse, Pensionen, Nothsteuern ic., im Durchschnitt genommen und auf den Einzelnen vertheilt, wohl jene Rente aufwiegen, oder doch um ein so

Bedeutendes übersteigen, als der Bestand der Kasse, die Opfer der Vorfahren und der milden Geber wohl erwarten ließen? Muß da nicht, so zu sagen, der Vortheil erkauft werden, Angesichts der Großthat der Stifter und des Erblassers?

Wahrhaftig es fehlte da wenig, daß nicht jede Lebensversicherungsgesellschaft, jede auf die Prinzipien eines Crédit mobilier, eine société de cheptel errichtete Gesellschaft auf die bloßen Einlagen hin die Verpflichtungen übernehmen könnte, welche die Kasse (auf Fr. 100 Pension basirend) zu leisten verspricht — und nicht ihre schönen Prozente herauschlagen würde. — Seien wir zwar gerecht: Die Kasse würde bei solchen Beiträgen jedenfalls bedeutend mehr leisten können und wirklich leisten. Warum aber dann bei den jedenfalls im Vergleich zu den Bedürfaissen noch bescheidenen Fond so und so hohe Pensionen, überhaupt Genüsse, durch die Beiträge erzwingen zu wollen? — Bedenke man wohl: die Stifter verzichteten auf jeden Genuss, bevor das Kapital auf Fr. 10,000 gestiegen war. Bedenke man auch, daß so unnatürlich gestiegerte Vortheile für die Zukunft nicht gesichert sind. In 30 Jahren kann sich Vieles ändern.

Aus all' diesem geht hervor, daß sich die Beitragspflicht weder nach dem erhöhten Vermögen, noch nach den erhöhten Vortheilen zu richten habe. Es wurde dieses auch in der That von den Zustimmenden anerkannt (wir unter dem Begriff einer freiwilligen wohlmeinenden Vergünstigung), und die Revision hat sich ziemlich frei und unabhängig von dem strengen Ausspruch der Zahlen gestaltet — und nach welchen Prinzipien, da die vorgeschobenen hältlos sind, und waren? Wohl nach den oben aufgestellten: nach den äußern Verhältnissen der Lehrer, nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit? Suchen wir das aus den Thatsachen zu erkennen:

Die Beiträge wurden von Fr. 187 auf Fr. 450 erhöht.

Wir wollen, nach unserm Grundsatz, nicht zu sehr den Griffel gebrauchen, um wieder zu berechnen wie sich dieser Betrag nach dem Vortheil unter die 3 Klassen vertheilen würde. Die Verhältnisse wären die gleichen wie oben; wen es interessirt, mag selbst nachsehen. Wir sehen einfach, daß der Betrag $2\frac{2}{5}$ mal höher steigt als der bisherige, wenn er nämlich gleich wie dieser vertheilt wird d. h.: auf die 1. oder jüngste Klasse Fr. 19. 70, im Zinseszins circa 518. auf die 2. " 16. 80, " " " 298. auf die 3. oder älteste " 8. 50 " " " 102.

 Fr. 450. — 918.

Ob dieser Beitrag nicht nur für den Durchschnitt, sondern gerade auch für die ungünstiger gestellten Glieder des bernischen Lehrerstandes zu hoch oder zu niedrig sei, lassen wir Jeden, und besonders auch die Vertreter der neuen Ideen selbst entscheiden.

Wir wissen nur daß die durchschnittliche Besoldung eines bernischen Primarlehrers, mit Staatszulage, Holz, Wohnung, Pflanzland &c. auf circa 335 alte Franken zu stehen kommt, wir wissen daß über 600 Lehrer unter diesen Durchschnitt und bei 150 Lehrer unter Fr. 250 zu stehen kommen.

Was uns selbst betrifft, so gehören unsere Schulstellen im Allgemeinen nicht zu den mindestbesoldeten, so daß, wenn wir gegen die Uner schwinglichkeit dieser Summe austreten, es uns vielleicht nur an Gemeinsinn, Muth uns selbst zu heben, und Anderem fehlen mag. Oder aber es möchte unsere Abneigung nur aus Mangel an Vertrautheit mit der Naturgeschichte eines bernischen Lehrers entsprungen sein. Zugem sind wir hier im Seeland nicht vertraut mit dem reichlich säen. So recht große Bauerngüter fehlen hier. Man säet so seine Acker zu etlichen Mäßen, und wer nicht säet, pflanzt sein Bündli oder sonst was Kleines. —

Apropos: Man vergleiche doch gelegentlich eine Statistik des bernischen Armentwesens, oder des — englischen, wenn's mehr interessirt.

Wir gehen weiter vor:

Diese 450 wurden vertheilt:

auf die 1. Klasse 10 Jahre lang Fr. 25. Werth 656. Verhältniß: circa 11.

2. " " " 15. " 266. " " 4½

3. " " " " 5. " 60. " " 1.

Zusammen 982.

Beiläufig auf 13 Jahre bei einer Rente von Fr. 100 ausreichend.

Man sieht da, daß nicht mit dem Griffel gerechnet worden ist, daß man es mit den Nachfolgenden nicht so genau genommen hat. Man hat nämlich das frühere Beitrags-Verhältniß der 3 Klassen nämlich 5 : 3 : 1 (siehe oben)

2 : 12 : 1sache.

so daß es sich von unten nach oben gestaltet 10 : 4½ : 1 —

Das heißt die erste Klasse, die früher schon das 5fache der letzten und das $\frac{1}{3}$ fache der mittlern bezahlte, zahlt jetzt übers zehnfache der ersten und über's zweifache der mittlern. Die jüngste Klasse zahlt jetzt dreimal, die zweite bloß zweimal und die dritte bloß $1\frac{1}{2}$ mal so viel als früher — Heißt das nach den Vortheilen berechnet?!

Kurz — wo sind die Motive?

„Lieber in der Jugend darben als im Alter, daher tüchtige Beiträge in der Jugend und schöne Pensionen im Alter.“ Wir fragen: Ist denn die Jugend wirklich in zehnfach vortheilhafterer Stellung als die ältern Beitragsklassen?

Oder ist die Stellung der Jugend in diesem Augenblick eine doppelt günstigere geworden, gegenüber den Andern? Gilt das Wort „wir sind gehoben worden; wir sollen uns selbst auch heben“ vorzugsweise diesem Alter? Oder aber war das Verhältniß bis dahin (das fünffache) die Hälfte zu klein, und haben die früheren Vertreter so wenig genau gerechnet mit den früheren Jungen, daß diese jetzt glauben, verbessern zu müssen? Oh, man hat uns auch den Beitrag erhöht im Jahre 1839, wird entgegnet. — Konsequenz? Helf Gott den Lehrern die 20 Jahre nach uns kommen!

Was aber die ältere Frage anbetrifft, so sind wir auch der Meinung, daß spätere Alter sei wirklich von allerlei häuslichen und andern Sorgen mehr belastet als das Alter vom 25—35 Jahre. Doch fragen wir?

Sind letztere Jahre nicht diejenigen, in denen sich der Lehrer noch eine tüchtige Jugendbildung zu erringen hat?

Sind es nicht diese Jahre, wo der Lehrer im Vergleich zur größern übrigen Zahl auf minder besoldete Schulstellen angewiesen ist?

Ist es nicht dieses Alter, das mit dem schwierigen Anfängen einer Haushaltung zu kämpfen hat.

Ist es nicht dieses Alter, das noch nichts besitzt und das zu einem Erwerb für spätere Jahre hauptsächlich angewiesen ist? Das Alter, wo sich der junge Hausvater mit viel Mühe und Ausdauer ein Stück Vieh, und sei es auch nur eine Ziege, ein Stücklein Land, ein Krämerlädeli, oder sonst was zu erwerben sucht, und suchen muß, soll er nicht nachher vor dem Anwachs seiner Familie und den sich mehrenden Bedürfnissen erdrückt werden.

Beschneidet dem Manne in dieser Periode die Flügel, und er wird sich nie erholen. Ja, das sind die Jahre der Kraft; aber laßt ihn zu Athem kommen, und entmuthigt ihn nicht vollständig, indem ihr ihn jahr-jährlich, im Falle er so viel erübrigen kann, als da gefordert wird, zurückschleudert in das trostlose, am gleichen Fleck sitzen — nicht zu gedenken derer die die Forderung unmöglich erschwingen können. Ihr ältern Lehrer, die ihr euch wenigstens etwas erworben, bedenket solches. — Wer aber gar als Motiv anführt, die jüngern Lehrer zur Sparsamkeit anzuhalten und vor früher Heirath und der Himmel weiß was zu bewahren, möge sich nur merken, daß solch' verummendes Schulmeistern jeden Vernünftigen aneckeln muß.

Man tröstet nun diese Jugend damit, daß auch sie eins an die Reihe komme, weniger zu zahlen und desto höhere Pensionen zu ziehen, dazu haben sich die jüngsten Mitglieder — auch die ältern — der Serienordnung angeschlossen und „tragen nicht leichter an der ihnen selbst auferlegten Bürde.“ — Das wäre ganz stichhaltig, wenn die jüngsten mit Fr. 15 oder Fr. 5 belasteten einst an die Reihe kämen, Fr. 25 zu zahlen — oder sie je bezahlt hätten — und dadurch den mehr Belasteten ihre höhern Pensionen wirklich sicherten. Die das sagen, wissen ja sehr wohl, daß sie nur Fr. 7 oder Fr. 3½ bezahlt haben, und wir wissen ja auch.

Das Allergroßartigste und die Weihe des Ganzen liegt aber in der Versicherung, — die zwar in dem angefochtenen Bericht nicht steht, aber sonst wie als Festschrift gezeigt wurde. — Dadurch werde die Ungleichheit in der Beitragspflicht aufgehoben. — Soll man darüber noch ein Wort verlieren? — Ihr die ihr das sagt, wißt doch sehr gut, daß alle Diesenigen, welche im Jahre 1839 noch unter den ältern Bestimmungen aufgenommen wurden, im Jahre 1859, also in zwei Jahren, vorgerückt sein werden aus der Klasse, wo sie nur Fr. 3½ statt wie Andere Fr. 7. entrichteten; daß mithin schon alsdann alle Mitglieder gleich belastet sind. Die neuen Bestimmungen rücken aber diesen Zeitpunkt von heute an auf 20 Jahre wieder hinaus, und stellen unterdessen, eine viel schreindere Ungleichheit auf. — Doch ihr glaubt gewiß selbst nicht an diesen Ausspruch.

Wir haben gezeigt, daß die Beitragspflicht sowohl in ihrer Gesamtheit, als in ihrer Vertheilung weder auf das von ihren Vertheidigern vorgeschobene Motiv, noch auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Willigkeit sich stützte, also ganz beliebig, aber auch ganz verfehlt festgesetzt wurde.

Man beruft sich nun darauf, daß die Lehrerschaft sich willig zeigte, höhere Beiträge zu liefern. — Einverstanden, wenn obige Grundsätze beobachtet werden. Der Beweis der Zweckmäßigkeit soll aber aus der entschlossenen allgemeinen Zustimmung zu erkennen sein.

Wir verweisen hier einfach auf die Zusammenstellungen der Mitgliederzahlen am Ende der Petition von Erlach, zu der sich ein Jeder selbst den Commentar machen kann. — Lehrerschaft und Käffgesellschaft scheinen nicht Eins zu sein. Man wißt auch, daß eine Opposition auch von anderer als unserer Seite, die schüchtern und bescheiden austrat und ähnliche Bedenken aussprach, verhälste wie eine Stimme in der Wüste. Wie wurden nicht die Lehrer Dubach, Bieri und einer der letztern Seminar-Promotion abgewiesen; Wer hörte nicht auch auf den wohlmeinenden Rath des Vater Bohren in Bern, den Jungen die Sache nicht zu schwer zu machen?

So steht's mit den neuen Ideen. Und stellt man die Vertheidiger derselben auf's Neue zur Rede, so antworten sie: Die Versammlung hat das Recht ihre Statuten nach Belieben abzuändern. — Das ist nun das Motiv aller Motive. Uns aber will bedenken, das sei gar kein Motiv, noch weniger der Ausdruck einer Gesinnung. Von einem Recht Gebrauch machen, heißt noch lange nicht klug, vernünftig, weise, edel handeln. Das Recht, günstigere und billigere Bestimmungen zu treffen, wäre wahrlich auch offen gestanden. Vielleicht daß für Andere auch noch ein Recht existirt.

Wir eilen zum Schluß:

Es ist gezeigt worden, welchen Gehalt die Motive der Revisionsvertheidiger darbieten. Unsere eigenen Motive sind im Bisherigen genügsam dargethan worden. Es sind dies die nämlichen, die in der Petition von Erlach aufgestellt sind, und somit die nämlichen, auf welche die Lehrer von Saanen sich stützen. Sie lassen sich kurz in Folgendes zusammenfassen:

1) Es ist kein Grund vorhanden, die Beiträge nach Verhältniß des Vermögens und der gebotenen Vortheile zu bestimmen. Wohl aber sollen sie bestimmt werden nach den ökonomischen Verhältnissen der Lehrer, nach Zweckmäßigkeit und Billigkeit; wo nicht, so erfüllt die Kasse ihre Aufgabe nicht.

2) Würde aber ersterer Grundsatz festgestellt, so ist gezeigt worden, zu welch' eigenthümlichen und verkehrten Resultaten solches führen würde.

3) Der Gesamtbetrag ist ohne Berücksichtigung der Gesamtlehrerschaft bestimmt worden und setzt schon an und für sich die jüngern und ältern, die jetzigen und nachfolgenden Mitglieder in ein arges Missverhältniß, so daß er die beste Ursache abgibt, die Kasse ihrem Zweck zu entfremden.

4) Die Vertheilung der erhöhten Beitragspflicht ist so ungleich ausgesunken, so ohne Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse, so wenig im Hinblick auf den Karakter eines Übergangs, den diese Periode an sich tragen muß, so zuwider selbst allen geäußerten Grundsätzen Seitens der Zustimmenden, daß sie trotz Wendens und Zugeständnissen als eine durchaus verfehlte zu betrachten ist und von vornherein Mißtrauen in die ganze Revision einflößt.

5) Die Kasse geht einer trüben Zukunft entgegen, noch mehr aber die Lehrer, welche keine Sicherheit haben für die ihnen vorgerechneten und theuer angeschlagenen Vortheile.

Bergleiche man nun die Motive, und mit diesen die Gesinnungen, ob sie „solid, ehrenhaft und schämenswerth“ seien. — Wir möchten vielleicht auch fragen, ob sie menschenfreundlich seien.

Jedenfalls verwahren wir uns gegen die Ansicht, als ob wir vielleicht das ganze Revisionswerk mißbilligten. Im Gegentheil sind wir sehr für eine durchgängige Pensionirung, nur in dem Maßstabe, wie es die Mittel erlauben. Ebenso wird man die oben gemachten unangenehmen Vergleichungen zwischen ältern und jüngern Lehrern wohl nicht der Mißgunst gegenüber Erstern zuschreiben, und gar ein Aufsehen gegen dieselben darin erkennen. Die Natur der Sache erheischt eine solche Vergleichung, die so aussiel, wie wir sie dargestellt haben, entgegen den vagen Betrachtungen unserer Gegner, und entgegen einer, wie es scheint, weit verbreiteten Meinung.

Mögen aber die Bejahrten in Frieden genießen, was Gott und Ausdauer ihnen bescheert. Mögen sie aber auch nie vergessen den beschwerlichen Weg, der zum Ziele führt und den sie ganz oder theilweise zurückgelegt haben. Mögen sie nicht selbst ihre bisherigen Opfer als eine Kleinigkeit betrachten, wenn sie Anspruch machen wollen auf unsern daherigen Dank und unsere Hochachtung.

Solche Gesinnungen wird man uns zutrauen, wenn wir sagen, daß unsere Opposition aus Lehrern allerlei Alters besteht. — Erst Beigetretene, jüngere und ältere; frühere Mitglieder, ebenfalls jüngere und solche, die bald pensionsberechtigt werden, welch' Letztere natürlich von den Klugen dieser Welt besonders als Thoren bezeichnet werden, die gegen ihren eigenen Vortheil handeln.

Wir Alle stehen für die Zukunft des Instituts in die Schranken und für Erfüllung von dessen Zwecken. — Der Jugend ist die Zukunft, und Unterstützung der Schwachen und Bedürftigen ist der Zweck.

Ihr aber, die ihr so viel von Heben der Kasse von Hingebung und Aufopferung sprech, ihr, Vertheidiger der neuen Ideen, die Hand auf's Herz! — Wären wohl die angefochtenen Bestimmungen angenommen worden, wenn sie nicht als untrennbar mit der allgemeinen Pensionirung wären dargestellt worden. Und selbst solches angenommen, wäre der Antrag durchgedrungen, wenn Jeder erst der Kasse beigetreten wäre, und Jeder alle jetzigen Serien durchzumachen hätte.

Die Hand auf's Herz! Hätte der Beitrag auf diese Summe steigen können, wenn man nicht das Verhältniß der verschiedenen Altersklassen so außerordentlich verändert hätte?

Die Hand auf's Herz! Hat nicht Jeder bei Betrachtung des Revisionsplans nachgerechnet, in welche Reihe er kommen würde, wie viele Beiträge er noch so und so zu entrichten hätte, wie hoch sich das Nebrige für ihn noch belaufen würde, wie weit er im Vortheil gegenüber Diesem und Jenem wäre? Hat nicht Jeder an sich gedacht, und sich gefreut, wenn er schon so und so viel Beiträge im alten Betrage entrichtet hatte? Ist es wohl so unbescheiden und übel angebracht, ist es

wohl niedrig und selbstsüchtig, wenn der schwer Belastete auch nachrechnet und sich beklagt?

Die Hand auf's Herz, ihr, die ihr Fr. 15 Jahresbeitrag übernehmen müßt oder wollt! Kommt euch diese Summe nicht schwer vor, und könnt ihr begreifen, wie Andere Fr. 25 zahlen können? War es z. B. gespottet, als ein junger Lehrer den Antrag auf Fr. 15, Fr. 10, Fr. 5, also Fr. 300 stellte?

Die Hand auf's Herz! Trägt wohl die beschließende Mehrheit aufrichtig die Befriedigung in sich, großmuthig gehandelt zu haben gegenüber den nachfolgenden und dürftigen Mitgliedern des Lehrerstandes, indem sie die Beiträge nicht stricke nach dem erhöhten Vermögen berechnete, indem ihre Mitglieder selbst in die neuen Serienverhältnisse eintreten? Müssen diese Mitglieder (der größere Theil) nicht immer und immer sich selbst gestehen, sie seien doch zufälliger Weise günstiger stellt als Andere? Sie seien einmal die im rechten Zeitpunkt angelangten Übergangsglieder?

Die Hand auf's Herz! — Weist nicht Jeder, wenn sich ihm die Bilder der armen Lehrer in schlechtbesoldeten Schulen, die Bilder der mit Hunger, Elend und Sorgen kämpfenden aufdrängen, denen man jährlich einen so bedeutenden Anteil ihres elenden Löbnchens abnöthigt — weist nicht Jeder diese Bilder gewaltsam von sich und muß sie mit einem Schlagwort zur Ruhe beschwören? Wir sind versichert, es entgeht keiner dem Gefühl, daß die Sache doch ein wenig schwer sei; aber man überträgt es. Es zeugt Solches aber nicht von collegialischem Sinn. Oder solltet ihr das wirklich nicht fühlen? Dann haben wir den Glauben an eine Lehrerschaft verloren, und sind überhaupt um viele schönen Ideen ärmer.

Ihr aber mit euren „soliden“ Gesinnungen, die ihr euch als Förderer des schönen Werks brüsst, und gerne euch die edlen Namen der menschenfreundlichen Stifter und Gönner desselben zuschreiben möchtet. — Was würden sie wohl sagen die Helden, die auf Nichts zu bauen angefangen, die in Geduld dem leisen, naturgemäßen Importseimen ihrer Saaten entgegensahen, die Edlen, über deren Gräber euch so herrliche Früchte erwachsen sind, wenn sie herkämen und euer Beginnen sähen? Würden sie nicht in heiligen Zorn entbrennen über eure Engherzigkeit, die sich noch großmuthig nennt? Was würde Herr Fuchs sel. sagen über die Auslegung seines Willens? Würde er wohl das Recht des Einen Buchstabens hervorkehren und auslegen: Euch jekigen Mitgliedern habe ich all' mein Gut vermacht; profitiret solches wohl, und lasst es die Andern recht fühlen;? Wahrhaftig, er würde die Stunde verwünschen, da er so ungerathenen Söhnen die Verwaltung seines edlen Werkes anvertraut, welche die Gelegenheit benützen, um ihre jüngern und dürftigeren Brüder mehr zu belasten, als sie es vorher waren. Er würde fragen: Wann soll denn eigentlich der Morgen anbrechen, dessen Morgenröthe mein Tod war?

Ihr Unglückseligen, würden sie sprechen, wir haben Thränen trocken wollen, haben der Seufzer, des Kummers und der Sorgen weniger machen wollen; und ihr nun, die ihr am wenigsten dieser Liebe scheint bedürftig gewesen zu sein, da euch viele Franken als eine Kleinigkeit vorzukommen scheinen; ihr, die ihr geniest, wo wir gesäet haben, vermehrt den Jammer und macht aus unsern schwer ersparten Nothpfennigen eine Wechselbank! Ihr aber, die ihr noch zum offenen Thor eingeschlüpft sind; ihr, die wir erst jetzt unter der Zahl der Mitglieder erblicken, werdet auch ihr einst das Glück vergessen, das euch wiederauffahren, und mit einstimmen in das allgemeine Geschrei, das die Redlichen übertäubt und die Rechtlosen allen Launen der Geborgenen preisgibt? Wahrlich ihr Alle, die ihr dahin steuert, seid auf dem Irrweg; und sollte es gar übler Wille und eigenmäßiger Sinus sein, der euch leitet, so soll es euch nicht frommen. Vor dem Throne Dessen, der uns zu sich gerufen, werden wir stehen, daß er euch lehre seine Segnungen nicht zu missbruchen.

Das, glauben wir, würden sie sagen — und in dieser Überzeugung fühlen wir uns berufen, in unserem oppositionellen Benehmen auszudauern, und ja freilich, zu trachten, diese unglücklichen Bestimmungen — wenn noch eine Möglichkeit vorhanden ist — zu stürzen.

Aber man läßt uns einzüg; unsere Meinungsgenossen, und selbst die, um die wir kämpfen, schweigen — und man belächelt oder bemitleidet uns. Nur aus

dem Saanenland hat sich eine Stimme erhoben. — Sind wir denn wirklich auf eine Bahn gerathen, wo kein Vernünftiger uns folgen mag; sind wir wirklich so sehr vom gesunden Menschenverstand abgewichen? — Wir laden Jeden, der mit unsren Ansichten einig geht und der das Bedürfniß eines gemeinsamen Handelns fühlt, ein, sich in fürzester Zeit in bestimmten, schriftlichen, portofreien Anmeldungen bei dem Unterzeichneten auszusprechen. Nach dem Ergebniß dieser Anmeldungen werden wir unser fernerres Benehmen richten. Kommen keine oder nur wenige, so nehmen wir an, wir dreschen leeres Stroh, und können uns alsdann in's Unvermeidliche fügen wie jeder Andere. Jedenfalls würde uns das ein Zeichen sein, daß die Interessen des Lehrerstandes ganz anderer Natur sind, als wir bis dahin annahmen. Um dieselben zu verfechten, wollten wir uns nicht aufdringen.

Erlach, den 21. März 1857.

Ns. der Kreissynode Erlach:
Der beauftragte Berichterstatter und
Präsident:
Fr. Simmeu.

Anzeige.

In unterzeichneter Buchhandlung ist erschienen:

Gemeinverständliche Anleitung zur Kenntniß der sämtlichen Bücher der heiligen Schrift.

Ein Hilfsbuch zum Lehr- und Privatgebrauche der Bibel.

Von einem bernischen Geistlichen.

Bern. 1857. 13 Bogen. Preis 1 Fr. 20.

Buchhandlung H. Blom.
Kramg. 197 in Bern.

Die billigste und interessante Zeitschrift mit Stahlstichen und Illustrationen.

Schweizerisches Unterhaltungsblatt Halbjährlich nur Fr. 3. 80.

Das dritte Heft erscheint in nächster Woche. Es bringt außer einer schweizerischen Original-Erzählung von J. J. Reithardt die letzte Partie der anziehenden Novelle „Die Creolin“, die Biographien des neuen Präsidenten in der Vereinigten Staaten und des berühmten Nordpolfahrers Dr. Kane, mit beiden Portraits, Schilderungen aus der Tropenwelt und ein interessantes Lebensbild aus vergangener Zeit, nebst mehreren kleinen Artikeln und Illustrationen.

Besteller erhalten die seit Neujahr erschienenen Hefte nachgeliefert. — Alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Verlag von C. Gutflecht in Bern.